







# Amtlige Bekanntmachungen.

## Verordnung

zur Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrages  
vom 28. April 1921.

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 1827) und des Gesetzes zur Durchführung der Artikel 189, 192, 202 und 238 des Friedensvertrages vom 28. April 1921 (Reichs-Gesetzblatt S. 448) wird von der Reichsregierung folgendes verordnet:

### § 1.

Gegenstände aller Art, insbesondere Tiere, Maschinen, Maschinenteile, industrielle und landwirtschaftliche Geräte, Zubehöre aller Geräte, ruhendes Eisenbahnmaterial, Eisenbahnmaterial, Transportmaterial, Kaffeebohnen, Mädel und sonstige Einrichtungsgegenstände, Teppiche, (Gobelins), Kunstgegenstände, Silberzeug, Gemälde, Schmuck, Bücher, Dokumente, Korrespondenzen, Wertpapiere usw. die in den von den Truppen der Zentralmächte besetzten Gebieten Frankreichs, Belgiens, Polens, Rumänens, Serbiens und Italiens während der Besetzung der Besetzten durch die Besetzten unter Zwang entzogen oder rechtswidrig fortgenommen oder gefunden worden sind und die nach Deutschland gebracht worden sind, sind dem Inhaber bis zum 1. Juni 1921 bei der Reichsentschädigungskommission, Berlin W. 9, Postdammer Straße 10/11, unter Vorlegung der von letzterer herausgegebenen Besondere anzugeben.

Zur Meldung verpflichtet ist ferner, wer besagte Gegenstände in Besitz hat, sie anderen überlassen, zerstückt oder ins Ausland gebracht hat.

Für Gegenstände, die bereits auf Grund der Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich entnommenen Maschinen vom 28. März 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 349) oder der Bekanntmachung vom 6. September 1919 über die Rückgabe von Gegenständen, die aus den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten stammen, (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 127 vom 1. 12. 1919) öffentlich gemeldet worden sind, ist keine neue Meldung zu erstatten.

### § 2.

Die nach § 1 der Anlagepflicht unterliegenden Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne Zustimmung der Reichsentschädigungskommission die Übernahme von Veränderungen an den von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen, auch von Erwerbänderungen, verboten ist und rechtswidrige Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtswidrigen Verfügungen heben Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Pfandversteigerung erfolgen. Die Beschlagnahme endet mit dem freiwilligen Eigentumsverwerb durch das Reich, mit der Enteignung oder mit der Freigabe.

Die Inhaber der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren und pfleglich zu behandeln, insbesondere alles zu unterlassen, was die Verringerung ihres Gebrauchswertes zur Folge haben könnte; die Reichsentschädigungskommission kann die Vernichtung der Gegenstände verbieten.

### § 3.

Die Besitzer der in § 1 bezeichneten Gegenstände, sowie die Inhaber von Urkunden und sonstigen Schriftstücken über die Eigentums- und Besitzverhältnisse an diesen Sachen sind verpflichtet, sie herauszugeben, insbesondere die nach Maßgabe derer Vorschriften der Reichsentschädigungskommission zu überbringen oder zu überreichen. Wird die Herausgabe oder die Überbringung verweigert, so sind auf Grund der Reichsentschädigungskommission die

Sachen und Urkunden dem Besitzer oder Inhaber im Wege des Verwaltungsverzuges nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften fortzunehmen und der Reichsentschädigungskommission zu übergeben.

### § 4.

Wer vorsätzlich den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Strafvorschriften eine höhere Strafe dem Verurteilten zuzurechnen ist. Nichtig sind die Zuwiderhandlungen gegen die auf Tiere, Kunstgegenstände, Silberzeug, Gemälde, Teppiche, (Gobelins) oder Wertpapiere bezüglichen Vorschriften, die tritt Gefängnisstrafe nicht unter einer Woche und Geldstrafe nicht unter einhundert Mark oder einer dieser Strafen ein.

Ist die Tat aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Geldstrafe bis zu zehntausend Mark ein.

### § 5.

Die Verordnung tritt am 15. April 1921 in Kraft.

Berlin, den 6. April 1921.

Die Reichsregierung, ges. Dr. Heinze.

## Öffentliche Bekanntmachung

betreffend Rückgabe von Gegenständen auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Artikels 238 des Friedensvertrages vom 6. April 1921 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 44).

### § 1.

Die Anmeldung ist für jeden Gegenstand auf amtlichen Vordruck zu bewirken; Anmeldung über die Art der Meldung ist jedem Anmeldebogen beizufügen. Die benötigten Vordrucke liefert die Reichsentschädigungskommission (Reichsliste) unentgeltlich auf Anforderung. Auch sind solche von den Stadt-, Gemeinde- und Kreisbehörden zu beziehen.

### § 2.

Für alle Gegenstände im § 1 der Verordnung genannten Art, die durch triegewinnwirtschaftliche Organisation bereit worden sind, gelten zunächst die bei der Reichsentschädigungskommission gesammelten Anmeldebögen als Anmeldung. Es bleibt aber vorbehalten, besondere Meldung zu verlangen.

### § 3.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, Personen, die sich im Besitz beschlagnahmter Gegenstände befinden und der angeordneten Meldepflicht nicht nachkommen, zur Anzeige zu bringen.

### § 4.

Führt die Beschlagnahme zur Enteignung, so wird eine Entschädigung nach Maßgabe der „Richtlinien für die Befreiung von Entschädigungen aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen der Artikel 189, 192, 202 des Friedensvertrages“ vom 27. Mai 1920 (R. G. Bl. Seite 1111) und der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages vom 2.12. 1919 (R. G. Bl. Seite 1936) vom 5. 8. 1920 (R. G. Bl. Seite 1561) gewährt.

Wird die Beschlagnahme aufgehoben, so kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Berlin, den 8. April 1921.

Reichsentschädigungskommission.

Der Präsident, ges. Dr. Guggenheimer.

## Bekanntmachung.

Unter dem Kautschukband des Herrn Max Huth, hier, Röntgenstr. 100, ist die Kasse angebrochen.

Halle, den 28. April 1921.

Die Polizeiverwaltung.

## Bekanntmachung.

Die landespolizeiliche Kasse des Privatinspektors der Firma Max Großmeyer, an der Artilleriestraße hier, findet am Donnerstag, den 28. April 1921, 10 Uhr vormittags an Ort und Stelle statt.

Die Beteiligung an diesem Termin ist jedem Interessenten gestattet.

Halle, den 26. April 1921.

Die Polizeiverwaltung.

## Ausschreibung.

Die Ausführung der Bauarbeiten und Klempnerarbeiten an einer 4-Spurigen Straße für die Städtische Eisenbahn an der Reimerdeier Straße sollen im Wege der Wettbewerbung vergeben werden.

Mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind bis Dienstag, den 10. Mai d. J., vormittags 10 Uhr, an das Bauinspektorenamt I — Neubau — Zimmer Nr. 108 des Sparkassengebäudes, Rathausstr. 6/11, einzulegen. Die Bedingungenunterlagen liegen von 10—1 Uhr vormittags im Zimmer Nr. 108 des Sparkassengebäudes, Rathausstr. 6/11, zur Einsicht aus, wobei auch die Bedingungenausfertigung, soweit notwendig, entnommen werden können. Zuschlagfrist 2 Wochen.

Halle, den 27. April 1921.

Städtisches Bauamt.

## Bekanntmachung.

Die Gewerbetreibenden der nachstehend aufgeführten Straßenteile werden hiermit aufgefordert, soweit es nach nicht gelassen, ihre Maßgerate möglichst auf einmal, sauber gereinigt und die Sichttemperatur ausgeübert, innerhalb der aufgeführten Fristen an den Montag und Donnerstag von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags an dem hiesigen Eichamt, Kirchstr. 19, einzuliefern.

Zur Erleichterung der Einlieferung der Maßgerate sowie zur Vermeidung ihrer längeren Anwesenheit durch das Eichamt kann die Einlieferung durch Mittelspersonen (Nebenbauer) erfolgen, die bei den Gewerbetreibenden vorliegen und auf Wunsch Ersatz für die abgegebenen Maßgerate gegen angemessene Gebühren leisten.

In der Woche vom 2. bis 7. Mai 1921.

Alter Markt.

In der Woche vom 9. bis 14. Mai 1921.

Schmeerstraße, Rannischstraße, Ausgabe.

In der Woche vom 17. bis 21. Mai 1921.

Mansfelder Straße 19 bis 51, Hafenstraße, Sehlplatz, Pulverweiden.

In der Woche vom 23. bis 28. Mai 1921.

Unterplan, Saalberg, Bäderstraße, Herrenstraße, Kaiserwerder, Fischerplan.

Halle, den 22. April 1921.

Die Polizeiverwaltung.

## Bekanntmachung.

Die Heberschiffe, welche in der am 9. März 1921 beim städt. Vermessungsamt abgeleiteten Vertheilung der in den Monaten Oktober—Dezember 1918 verlassenen und erneuerten Pfländer (Pfländernummer von 17 901 bis 20 416 und Pfländerliste in blauem Druck) erzielt sind, sowie die in der Vertheilung fest gemachten Pfländer sind innerhalb der einjährigen Präklusivfrist

vom 23. März 1921 bis 23. März 1922

bei der Kasse des Vermessungsamts gegen Rückgabe der Pfländerliste und gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Alle in dieser Zeit nicht abgehobenen Heberschiffe und fest gemachten Pfländer verfallen dem Referents des Vermessungsamts bzw. der Ortsamtskassen.

Halle, den 26. März 1921.

Des Eichamt der Stadt Halle.

### Offene Stellen

**Sie mein Spezial-Bügelgeschäft**  
(siehe ich für sofort oder später eine tüchtige Putzarbeiterin.)  
Anna Reiner i. Sa. L. Böttcher  
Halberstadt.

### Rachhandlungs-Reisende

Ein in allen Ländern der Welt...  
Halle, den 23. April 1921.  
Das Amtsgericht, Abt. 19.

### Haustische

**Hamster- und Maulwurfställe**  
kaufen zu Höchstpreisen  
Gebrüder Danjowitz,  
Fischerplan 2.

### Beretreter - Gehuch

Ein in allen Ländern der Welt...  
Halle, den 23. April 1921.  
Das Amtsgericht, Abt. 19.

### Witzgeschichten

Ein in allen Ländern der Welt...  
Halle, den 23. April 1921.  
Das Amtsgericht, Abt. 19.

### Zu verkaufen

**Kleines Motorboot**  
Eiche, 4 P.S. Motor mit Boschmagnet, betriebsfähig, hat sehr preiswert abgegeben.  
Paul Bruhnhorst,  
Abo-Elbe.

### Schluss

der  
Anzeigen-Annahme  
vormittags 10 Uhr.

### Adler-Schreibmaschine

bestes deutsches Fabrikat...  
Werner Löwenstein & Sohn,  
Halle, Mühlbergstr. 63,  
Telephon 6776.

### Damentuch

Die Dual mit Gebelton...  
Werner Löwenstein & Sohn,  
Halle a. S.,  
Mühlbergstr. 63,  
Tel. 6767.

### Geschlechtskranke

Jeder Art Hornröhrliden...  
Werner Löwenstein & Sohn,  
Halle a. S.,  
Mühlbergstr. 63,  
Tel. 6767.

### August Kälz,

Heilkundiger  
Gr. Gosenstrasse 20.

### Schneidmischer

empfehlen V335/5  
H. Schnee Nachf.,  
Or. Eisenstr. 54.

### Schreibmaschinen- und Kontrollkassen-Reparaturen

werden unter Garantie...  
Werner Löwenstein & Sohn,  
Halle, Mühlbergstr. 63,  
Telephon 6776.

### Moderne Transmissionsen

gehört, erneuert, repariert...  
H. & F. Steinbach,  
Mühlbergstr. 59 i. Thür.

### Stenotrophkaffen

Ein brauchen keine...  
Werner Löwenstein & Sohn,  
Halle, Mühlbergstr. 63,  
Telephon 6776.

# Benz-Automobile

die Weltmarke

## Wanderer

das in Wirtschaftlichkeit und Zuverlässigkeit unerreichte Klein-Auto

Fabrik für Kraftfahrzeuge, Ersatz- und Zubehörtelle

### Otto Kühn, Halle a/S., Mersburgerstrasse 151

Verkaufsstelle der Firmen:

Rheinische Automobil- u. Motorenfabrik A.-G. Mannheim  
Werk vorm. Winkelhuter & Jänicke A.-G. Chemnitz

## Unterrichts-Anzeigen

**Gebr. Bethmann**  
Werkstätten für Wohnungskunst  
Halle a. d. S., Gr. Steinstraße 79-80.  
Sohlzimmer jeder Art.

**Buchführung.**  
Kaufmann, Privatschulen  
Willy. Beer, Geinstr. 41.  
H. Dittenberger, Handelsstr. 6.

**Schreibmaschine**  
Kaufmann, Privatschulen  
Willy. Beer, Geinstr. 41.  
H. Dittenberger, Handelsstr. 6.

**Stenographie.**  
Kaufmann, Privatschulen  
Willy. Beer, Geinstr. 41.  
H. Dittenberger, Handelsstr. 6.

**Fremde Sprachen**  
Kaufmann, Privatschulen  
Willy. Beer, Geinstr. 41.



